

V+D : Eidgenössische Vermessungsdirektion = D+M : Direction fédérale des mensurations cadastrales

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **86 (1988)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nachmittagsveranstaltung

Nach dem gemeinsamen Mittagessen ist ein Besuch bei der Forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt vorgesehen. Mitarbeiter der Anstalt werden uns einen Einblick geben in die Anwendung der Photogrammetrie und die Interpretation von Luftbildern anhand der Waldschadenerfassung. Hier sind wir als Berufsleute und als Bürger angesprochen.

Bitte reservieren Sie sich diesen Samstag. Genaue Zeit und Ort werden mit der persönlichen Einladung mitgeteilt. Es wird eine rege Teilnahme erwartet.
Der Vorstand



Postulat Arnold, Grundbuchvermessung

Ständerat Arnold (Kanton UR) hat am 17.3.1987 ein Postulat mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Der Bund hat in den letzten zehn Jahren gegen 200 Millionen Franken für die Grundbuchvermessung ausgegeben. Bis die erstmalige Vermessung in der ganzen Schweiz abgeschlossen sein wird, dürfte sie auf eine halbe Milliarde Franken an öffentlichen und privaten Mitteln zu stehen kommen. Dieser Aufwand ist nur sinnvoll, wenn die laufenden Veränderungen im Vermessungswerk nachgeführt werden. Wenn es aber nicht gelingt, die Kosten für die Nachführung bedeutend zu senken, besteht keine Gewähr dafür.

- Der Bundesrat wird daher ersucht zu prüfen,
- ob einfachere und kostengünstigere Vermessungsverfahren einzuführen seien;
 - ob insbesondere im Berggebiet auf eine kostspielige Perfektion, die nicht mehr im Verhältnis zu den privaten und öffentlichen Interessen steht, zu verzichten sei;
 - ob die Kostentragung bei der Nachführung der Grundbuchvermessung neu zu regeln sei;
 - ob mehr Wettbewerb zu einer Kostensenkung beitragen könnte.

Der Ständerat hat dieses Postulat am 1.10.1987 in Übereinstimmung mit dem Bundesrat angenommen.

Bemerkungen der Vermessungsdirektion

Bereits heute werden – insbesondere in den Berggebieten – vereinfachte Aufnahmemethoden und -verfahren eingesetzt, um die Vermessungskosten möglichst tief zu halten. Mit der Reform der amtlichen Vermessung (RAV) ergeben sich weitere Einsparungsmöglichkeiten, die es im Interesse einer wirtschaftlichen Vermessung zu nutzen gilt.

Die Reform der amtlichen Vermessung bringt – insbesondere infolge Ausweitung des Inhalts – Mehrkosten mit sich, namentlich auch in der Nachführung. Durch neue Kostentragsmodelle müssen wir dafür sorgen, dass diese Mehrkosten nicht einseitig verteilt

werden, was durch eine stärkere Berücksichtigung des Nutzniesserprinzips (neben dem Verursacherprinzip) erreicht werden kann.

Gar nicht so selten – auch aus einflussreichen Kreisen – ist die Klage zu hören, die Vermessungskosten seien (zu) hoch. Solche Klagen, ob berechtigt oder nicht, schaden dem Ansehen der Vermessung und könnten sich auf die Realisierung der RAV negativ auswirken. Ins gleiche Kapitel gehört im übrigen auch der Umstand, dass die Bandbreite – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht im erhofften Masse zur Anwendung kommt. Das im Rahmen der RAV postulierte Prinzip der Methodenfreiheit einerseits und die neuen Möglichkeiten der Datenverwaltung und Datenausgabe andererseits sind mit dem geltenden Tarifwesen nicht in Einklang zu bringen. Es müssen deshalb neue Wege der Honorierung gesucht werden. Dabei wird auch die Frage nach neuen, wettbewerbsorientierten Lösungen gestellt werden müssen.
Eidg. Vermessungsdirektion

Eidg. Prüfung für Ingenieur-Geometer 1988

Die nach der Verordnung vom 12.12.1983 über das eidgenössische Patent für Ingenieur-Geometer organisierte *theoretische Ergänzungsprüfung* findet im Frühjahr 1988 statt.

Die Anmeldungen sind bis spätestens 30. Januar 1988 an die Eidg. Vermessungsdirektion, 3003 Bern, zu richten mit dem Antrag, in welchen Fächern die Prüfung abgelegt werden soll.

Der Anmeldung sind beizulegen: die Ausweise der bestandenen Vor- und Schlussdiplomprüfungen der ETH oder das Schlussdiplom der HTL oder der Ausweis des ausländischen Hochschulabschlusses.

Ort und Zeitpunkt der theoretischen Ergänzungsprüfung werden später bekanntgegeben.

Buchs, 30. November 1987

Der Präsident der Eidg. Prüfungskommission:
Ch. Eggenberger

Examen fédéral d'ingénieur géomètre de 1988

L'examen théorique complémentaire, organisé selon l'ordonnance du 12.12.1983 concernant le brevet fédéral d'ingénieur géomètre, aura lieu au printemps 1988.

Les demandes d'admission doivent être adressées jusqu'au 30 janvier 1988 au plus tard à la Direction fédérale des mensurations cadastrales, 3003 Bern, et contenir la liste des branches dans lesquelles l'examen doit être passé.

Les pièces suivantes seront jointes à la demande d'inscription: les certificats des examens propédeutiques et des examens finals d'une EPF, ou le diplôme de fin d'études d'une école ETS, ou le diplôme de fin d'études d'une institution étrangère de niveau universitaire.

Le lieu et la date de l'examen théorique complémentaire feront l'objet de communications ultérieures.

Buchs, le 30 novembre 1987

Le Président de la Commission fédérale d'examen:
Ch. Eggenberger

Esame federale d'ingegnere geometra del 1988

L'esame teorico complementare, organizzato secondo l'ordinanza del 12.12.1983 concernente la patente federale d'ingegnere geometra, avrà luogo nella primavera del 1988.

Le domande d'ammissione verranno indirizzate entro il 30 gennaio 1988 alla Direzione federale delle misurazioni catastali, 3003 Berna. Queste domande devono contenere una lista delle materie nelle quali il candidato vuole sostenere l'esame.

Come documenti bisogna produrre: i certificati degli esami propedeutici o finali superati al PF, oppure il diploma finale della STS, oppure il diploma di fine studi dell'università straniera.

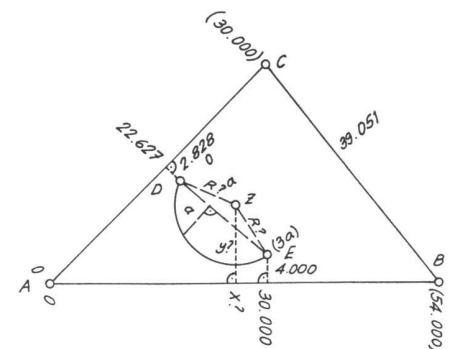
Il luogo e la data del esame teorico complementare saranno resi noti ulteriormente.

Buchs, il 30 novembre 1987

Il Presidente della Commissione federale esaminatrice:
Ch. Eggenberger



Aufgabe 1/88



Hans Aeberhard

**Manuskripte
bitte immer im
Doppel einsenden!**